

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung

A. Problem und Ziel

Das Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 hat das Zivilprozessrecht grundlegend umgestaltet.

Insbesondere in zwei Punkten haben die Neuregelungen zu gravierenden Störungen des gerichtlichen Verfahrens und zu beträchtlichen Mehrbelastungen der Gerichte geführt, ohne dass dem ein positiver Ertrag gegenüber stünde. Dabei handelt es sich um

- die Modifizierung der richterlichen Hinweispflicht durch Dokumentationspflicht und obligatorische Einräumung einer Erklärungsfrist
- die obligatorische Güteverhandlung.

Durch die vorgeschlagenen Regelungen sollen die Verfahren wieder beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Beseitigung der Dokumentationspflicht für erteilte Hinweise und der obligatorisch einzuräumenden Erklärungsfrist (§§ 139 Abs. 4 und 5 ZPO) und
- Beseitigung der obligatorischen Güteverhandlungen (§§ 278, 279 ZPO).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

II. Vollzugsaufwand

Durch die vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen tritt kein Vollzugsaufwand ein.

E. Sonstige Kosten

Keine.

10.12.02

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 10. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

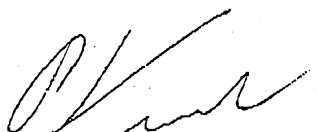
die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember
2002 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Koch

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. § 139 Abs. 4 und 5 wird aufgehoben.
2. § 278 wird wie folgt gefasst:

„Haupttermin

(1) Im Haupttermin führt das Gericht in den Sach- und Streitstand ein. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(2) Der streitigen Verhandlung soll die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluss an die Beweisaufnahme ist der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien zu erörtern.

(3) Ein erforderlicher neuer Termin ist möglichst kurzfristig anzuberaumen.“

3. § 279 wird wie folgt gefasst:

„Gütliche Streitbeilegung

- (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Es kann die Parteien für einen Güteversuch vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.
- (2) Für den Güteversuch kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so gilt § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.
- (4) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.“

4. § 525 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Erster Teil

- Allgemeines -

I. Ausgangslage

Das Zivilprozessreformgesetz (ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat tiefgreifende Änderungen des Zivilprozessrechts herbeigeführt. Der Nutzen der Rechtsänderungen wird von den Gerichten überwiegend skeptisch beurteilt. Die Neuregelung hat ihre selbst gesteckten Ziele der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung nach den Rückmeldungen aus der gerichtlichen Praxis nicht erreicht.

Es ist beabsichtigt, das Zivilprozessreformgesetz einer umfassenden Evaluation zu unterziehen, für deren Durchführung vom Bundesministerium der Justiz ein Zeitbedarf von vier bis fünf Jahren veranschlagt wird. Die Evaluation wird bei sachgerechter Begrenzung des Aufwands durch Beteiligung weniger repräsentativ ausgewählter Gerichte praktikabel sein und nützliche Erkenntnisse erbringen. Soweit jedoch die Rechtsänderung zu gravierenden Mehrbelastungen der Gerichte geführt hat - worauf der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren mehrfach nachdrücklich aufmerksam gemacht hatte - kann nicht mehrere Jahre zugewartet werden. Dies gilt im besonderem Maße für

- die Dokumentationspflicht für richterliche Hinweise und
- die obligatorische Güteverhandlung.

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister hat deshalb am 14. November 2002 mehrheitlich den Beschluss gefasst, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu unterstützen, die durch das Zivilprozessreformgesetz eingeführten Regelungen über die obligatorische Güteverhandlung und die richterliche Hinweis- und Dokumentationspflicht zu streichen.

II. Inhalt des Entwurfs

Entsprechend der Ausgangslage, die durch das dringende Bedürfnis gekennzeichnet ist, die Gerichte vom Zwang zu zeitraubender, unpraktischer und fruchtloser Verfah-

rensweisen freizustellen, konzentriert sich die Novellierung auf zwei Regelungskomplexe:

- 1a) Die Dokumentationspflicht für richterliche Hinweise (§ 139 Abs. 4 und 5 ZPO) führt zu längeren Protokollen und zeitraubenden Gerichtsterminen. Der Richter wird unangemessen „gegängelt“. Im Grunde wird der qualitative Fortschritt vom schriftlichen Prozess zum Rechtsgespräch, vom schreibenden zum sprechenden Richter wieder zurückgenommen und Förmerei betrieben. Vielfach wirkt sich die Regelung als Freibrief für unsorgfältigen, unsubstantiierten oder unvollständigen Sachvortrag aus.
- b) Als besonders missglückt wird die obligatorische Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 bis 5 Satz 1 ZPO) empfunden. Die Gerichte sprechen davon, dass die Regelung für alle Beteiligten letztlich nur Nachteile bringe. Der Richter kann bei Eingang der Klage kaum abschätzen, ob eine Güteverhandlung zweckmäßig oder aussichtslos ist. Der Umstand, dass die Parteien, auch wenn sie anwaltlich vertreten sind, persönlich geladen werden sollen, zieht Ladungsaufwand und in der Verhandlung zeitlichen Aufwand nach sich. Die Vergleichsquote wird nach den Erfahrungen der Gerichte nicht gesteigert. Den Parteien entstehen nach Darlegung der Praxis Reisekosten oder Arbeitszeitausfall, ohne dass sie in dem erwarteten Umfang zu Wort kommen könnten. Die Langwierigkeit belastet auch das Zeitbudget der Anwälte.

Die Begrenzung des Entwurfs auf vordringliche Abhilfemaßnahmen bedeutet, dass davon abgesehen wird, schematisch die bis zum 31.12.2001 geltende Rechtslage wieder herzustellen. Zugrunde gelegt werden vielmehr folgende Überlegungen:

- 2a) § 139 Abs. 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem gewachsenen Bild des Rechtsgesprächs, das bis zum Inkrafttreten des Zivilprozessreformgesetzes die mündliche Verhandlung kennzeichnete. Die Aufnahme des bisher in § 278 Abs. 3 ZPO a.F. geregelten Verbots der Überraschungsentscheidung in § 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist systematisch korrekt und sollte ebenfalls beibehalten werden. Das gleiche gilt für die Konkretisierung der Überraschungsentscheidung durch § 139 Abs. 2 Satz 2 ZPO: Sofern das Gericht von der übereinstimmenden Beurteilung beider Parteien abweicht, sollte ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Aufhebungsbedarf ergibt sich mithin für die Erweiterung der gerichtlichen Hinweis- und Dokumentationspflicht (§§ 139 Abs. 4 ZPO) und die dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung zuwiderlaufende erweiternde Möglichkeit, Erklärungsfristen zu verlangen und zu bewilligen (§ 139 Abs. 5 ZPO).

- b) Der in § 278 Abs. 1 ZPO niedergelegte Grundsatz, auf die gütliche Beilegung des Rechtsstreits in jeder Lage des Verfahrens bedacht zu sein, ist aus § 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO a.F. entnommen und hat sich bewährt. Unpraktikabel ist hingegen § 278 Abs. 2 bis 5 Satz 1 ZPO. Der Richter kann bei Eingang der Klageschrift und Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht beurteilen, ob die Güteverhandlung „erkennbar aussichtslos“ erscheint. Eine Reaktion des Beklagten liegt zu diesem Zeitpunkt regelmäßig noch nicht vor. Die Ergebnisse der zeitaufwendigen Güteverhandlung sind negativ. Eine gegenüber dem frühen Rechtszustand erhöhte Zahl von Vergleichen wird nicht erreicht.

Die kontraproduktiven Wirkungen des obligatorischen Güteverfahrens zeigen sich insbesondere in Folgendem:

- Zahlreiche Parteien, vor allem Wirtschaftsunternehmen, Banken und Versicherungen, entziehen sich dem angeordneten persönlichen Erscheinen der Mitglieder ihrer Leitungsgremien durch entsprechende Bevollmächtigung der Prozessbevollmächtigten oder durch Krankmeldung, womit das gesetzliche Leitbild der Güteverhandlung von vornherein unterlaufen wird.
- Die Chancen einer beklagten Partei werden vermindert, ein kostengünstiges Anerkennungsurteil zu erreichen, noch bevor eine Erörterungsgebühr der beteiligten Anwälte entstanden ist.
- In der Güteverhandlung können keine Widerrufsvergleiche geschlossen werden, weil noch keine streitigen Anträge gestellt sind. Dies führt in der Praxis zu der absurden Verfahrensweise, dass dann, wenn die Parteien einem Widerrufsvergleich näher treten wollen, die Güteverhandlung für gescheitert erklärt und in die streitige Verhandlung übergeleitet wird, um sodann den Vergleich nach Antragstellung mit Widerrufsvorbehalt zu schließen.

Das undifferenzierte obligatorische Güteverfahren ist daher aufzugeben. Dies schmälert nicht den Gedanken eines gütlichen Ausgleichs, dem der Entwurf dort hohe Priorität einräumt, wo konkrete Einigungschancen sichtbar werden.

Beibehalten werden soll der fakultative Güteversuch, der auch im bisher geltenden Recht enthalten war (§ 279 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO a.F.). Die fakultative Überweisung an eine außergerichtliche Mediation (§ 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO) soll in geeigneten Fällen erprobt werden.

Günstig aufgenommen wurde von der gerichtlichen Praxis die Vereinfachung des Vergleichsabschlusses gemäß § 278 Abs. 6 ZPO. Sie ist beizubehalten.

Zweiter Teil - Die einzelnen Vorschriften -

Zu Artikel 1 (ZPO)

Zu Nr. 1 (§ 139 Abs. 4, 5 ZPO)

Die in § 139 Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung des Gerichts, Hinweise „so früh wie möglich“ zu erteilen, ist unklar und schafft Konfliktpotential zwischen Parteien und Gericht. Die weitere Verpflichtung, gerichtliche Hinweise in umfassender Weise aktenkundig zu machen, führt zu einer unnötigen Formalisierung des Verfahrens. Sie verleitet die Parteien dazu, in der ersten Instanz vorbereitend Anlass für Rechtsfehler des Gerichts zu setzen, die den Zugang zur zweiten Instanz eröffnen. Zum anderen begründet sie Belastungen auch in solchen Verfahren, die nicht in die Berufungsinstanz gelangen können, weil die Berufungssumme nicht erreicht ist und auch keine grundsätzliche Bedeutung vorliegt, die eine Zulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges rechtfertigen könnte. Im Ergebnis führt § 139 Abs. 4 ZPO zu sinnlosem Mehraufwand bei den Gerichten, der vermieden werden muss.

Das in § 139 Abs. 5 ZPO enthaltene Gebot, jeder Partei, die sich in der mündlichen Verhandlung auf Hinweise nicht erklären kann, eine Erklärungsfrist zu gewähren, ist nicht sachgerecht. Soweit sich die Hinweise auf tatsächliche Fragen beziehen, wird derjenigen Partei ein Vorteil eingeräumt, die entgegen § 282 ZPO einen Termin nur mangelhaft vorbereitet wahrnimmt oder durch einen nicht hinreichend informierten Vertreter repräsentiert ist. Diese Partei kann sich darauf zurückziehen, zu einer sachlichen

Stellungnahme zu den Ausführungen des Gerichts nicht in der Lage zu sein. Damit liegt es in der Hand der Parteien, bei einer sachgerechten Erfüllung der gerichtlichen Hinweispflichten das Verfahren durch die Bezugnahme auf ihnen einzuräumende Erklärungsfristen nach Belieben zu verzögern. Sachgerechter ist es, die Entscheidung über eine Fortsetzung des Verfahrens durch Anberaumung eines weiteren Verhandlungstermins oder den Übergang in das schriftliche Verfahren dem Gericht zu überlassen.

Zu Nr. 2 (§ 278 ZPO)

Die Vorschrift wird mit dem vor Inkrafttreten des Zivilprozessreformgesetzes maßgebenden Inhalt der Absätze 1, 2 und 4 wieder hergestellt. Absatz 3 ist bereits in § 139 Abs. 2 eingefügt worden. Da die Regelung zum obligatorischen Güteverfahren wegen Nichtbewährung eliminiert wird, kann die Vorschrift wieder mit „Haupttermin“ überschrieben werden.

Zu Nr. 3 (§ 279 ZPO)

a) Zu Absatz 1:

Die bereits vor der ZPO-Reform bestehende Möglichkeit, einen fakultativen (!) Güteversuch vor dem beauftragten oder ersuchten Richter durchzuführen, soll erhalten bleiben (§§ 279 Abs. 1 Satz 2 ZPO a.F., 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO). In den Fällen bestehender Einigungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger großer Entfernung des Wohnorts der Parteien zum Gerichtsort kann diese Regelung hilfreich sein. Die Vorschrift wird aus Gründen des Zusammenhangs in Absatz 1 angefügt, wie dies vor Inkrafttreten des ZPO-RG bereits der Fall war.

b) Zu Absatz 2:

Das obligatorische Güteverfahren hat sich nicht bewährt, weil es die mündliche Verhandlung unnötig belastet.

Güteverhandlungen, die gewissermaßen „ins Blaue“ angeordnet werden, sind in der Regel fruchtlos. Vor der mündlichen Verhandlung ist der Streitstoff in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht so weit geklärt, dass das Gericht einen auf seine fachliche Autorität gestützten Vergleichsvorschlag machen könnte. Wird die Einigung verfehlt, so ist die für die Güteverhandlung freigehaltene oder aufgewendete Zeit vertan. Diese Arbeitszeit des Gerichts geht für andere Verfahren, die diese Zuwendung des Gerichts in erhöhtem Maße benötigen, verloren.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im wesentlichen § 279 Abs. 2 ZPO a.F. Sie wurde ergänzt um die Berücksichtigung des wichtigen Grundes beim Verzicht auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 141 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und eine flankierende Sanktionsnorm (§ 141 Abs. 3 ZPO), entsprechend § 278 Abs. 3 ZPO.

c) Zu Absatz 3:

Die Vorschriften, die ein Mediationsverfahren als Alternative zum gerichtlichen Verfahren vorsehen (§ 278 Abs. 5 Satz 2 und 3), sollen erhalten bleiben, erprobt und evaluiert werden.

d) Zu Absatz 4:

Die bisher in § 278 Abs. 6 enthaltene Regelung, die von der Praxis einhellig als Erleichterung begrüßt wird, ist beizubehalten.

Zu Nr. 4 (§ 525 Satz 2 ZPO)

Da das obligatorische Güteverfahren vor den Landgerichten beseitigt wird, ist es nicht mehr erforderlich, für die Berufungsinstanz auszusprechen, dass es dort einer obligatorischen Güteverhandlung nicht bedarf.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Mit der Fassung wird erreicht, dass die Verfahrenserleichterungen alsbald wirksam werden und die gerichtliche Praxis ausreichend Zeit hat, sich auf die Rechtsänderungen einzustellen.